



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG FAP)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 7. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zum Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG FAP) und erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze	1
2. Ausgangslage	2
3. Verortung der kantonalen Rechtsgrundlagen	3
4. Koordination mit den Zentralschweizer Kantonen	4
5. Umsetzung im Kanton Zug	5
6. Beiträge des Bundes	10
7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	17
9. Abschreibung Motion betr. Steigerung Qualität private Spitex-Organisationen	22
10. Inkrafttreten	22
11. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen	22
12. Zeitplan	26
13. Antrag	27

1. In Kürze

Die erste Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative umfasst die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsoffensive). Das Bundesparlament verabschiedete im Dezember 2022 ein entsprechendes Gesetz, welches auf kantonaler Ebene in einem Einführungsgesetz umgesetzt wird. Es regelt die Beiträge des Kantons an die Betriebe, an die höheren Fachschulen sowie an Personen, die sich zu einem Pflegeberuf ausbilden lassen.

Die Ausbildung im Bereich der Pflege wird über Beiträge der Kantone und des Bundes an die Ausbildungsbetriebe, Schulen und Studierenden HF und FH gefördert – über die gesamte Schweiz gesehen und auf acht Jahre verteilt stehen 1 Milliarde Franken zu Verfügung. Die für den Kanton errechneten Aufwendungen an die Betriebe, an die höheren Fachschulen und an die Studierenden belaufen sich über acht Jahre unter Berücksichtigung eines jährlichen Wachstums von 2,5 Prozent (abgeleitet aus dem zusätzlichen Ausbildungsbedarf) auf rund 26,7 Millionen Franken d. h. rund 3,3 Millionen Franken pro Jahr zusätzlich zu den im Rahmen

der Tarife der obligatorischen Krankenversicherung finanzierten Ausbildungskosten. In diesem Betrag sind über acht Jahre verteilt rund 5,6 Millionen Franken bzw. rund 0,7 Millionen Franken pro Jahr für Beiträge enthalten, welche der Kanton Zug über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus an die Betriebe und die Studierenden zahlt. Der Bund beteiligt sich gestützt auf das Bundesgesetz bis maximal zur Hälfte an den Beiträgen des Kantons, wobei er abgestufte Beiträge bzw. Obergrenzen für die Bundesbeiträge vorsehen kann.

Die Beiträge an die Betriebe, die Pflegefachpersonen beschäftigen (Spitex, Pflegeheime, Spitäler und Kliniken), sollen die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung abgelten. Gleichzeitig werden die Betriebe verpflichtet, eine angemessene Anzahl von Pflegefachpersonen auszubilden. Werden diese Ausbildungsleistungen nicht erbracht, ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Der Kanton Zug geht bei der Förderung der Ausbildung in den Betrieben über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus, das sich auf die Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH fokussiert, und plant die Einführung einer Verpflichtung für die Ausbildung von Fachfrauen und -männer Gesundheit (FaGe) und von Pflegeexpertinnen und -experten in den Bereichen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege.

Die Beiträge an die höheren Fachschulen sollen Projekte der Schulen unterstützen, welche die Zahl der Ausbildungsabschlüsse in der Pflege erhöhen. Dazu gehören Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und die Förderung von innovativen Ausbildungs- und Lernformen.

Die finanzielle Unterstützung der Lernenden und Studierenden soll in Zukunft verhindern, dass Personen aus finanziellen Gründen auf die Ausbildung in einem Pflegeberuf verzichten müssen. Dazu gehören insbesondere Erwachsene, die zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Berufsleben eine Ausbildung ins Auge fassen bzw. elterliche Unterstützungspflichten haben. Für diese Personen reichen die Ausbildungslöhne nicht zur Deckung des Lebensbedarfs – die Beiträge sollen diese Situation entschärfen. Auch hier plant der Kanton über die im Bundesrecht vorgesehenen Unterstützungsbeiträge an die Studierenden HF und FH hinaus, auch weitere Personen zu unterstützen, wie zum Beispiel Erwachsene, die sich zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit ausbilden lassen.

2. Ausgangslage

Volk und Stände haben am 28. November 2021 die sogenannte Pflegeinitiative angenommen. Danach anerkennen und fördern Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität. Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden (Art. 117b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Die Übergangsbestimmung zu Art. 117b BV (Art. 197 Ziff. 13 BV) sieht Fristen für die Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen vor: Die Bundesversammlung hat nach Annahme der Initiative vier Jahre Zeit, um gesetzliche Ausführungsbestimmungen zu verabschieden; der Bundesrat hat innerhalb von 18 Monaten wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen zu treffen (Art. 197 Ziff. 13 Abs. 2 BV).

Der Bundesrat entschied, die Pflegeinitiative in zwei Etappen umzusetzen¹:

¹ Botschaft des Bundesrats über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 25. Mai 2022 (BBl 2022 1498) Ziff. 1.2.

1. Mit einer Ausbildungsoffensive von Bund und Kantonen soll der Mangel an Pflegefachpersonal vermindert werden. Zudem sollen Pflegefachpersonen die Möglichkeit erhalten, bestimmte Leistungen direkt ohne ärztliche Anordnung zulasten der Sozialversicherungen abzurechnen.
2. In einer zweiten Etappe will der Bundesrat die weiteren Forderungen der Pflegeinitiative nach anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und besseren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten in einem neuen Bundesgesetz über die anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen in der Pflege (AGP) sowie die Vervollständigung der Bildungssystematik Pflege umsetzen².

Die Umsetzung der Ausbildungsoffensive (1. Etappe) ist Gegenstand des neuen «Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» (im Folgenden: Bundesgesetz). Der Bundesrat plant das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2024 – zusammen mit der dazugehörigen Verordnung. Das Bundesgesetz ist auf eine Dauer von acht Jahren befristet. Der Bundesrat evaluiert die Auswirkungen des Gesetzes auf die Entwicklung der Ausbildung im Bereich der Pflege und erstattet dem Parlament spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Bericht.

Das Bundesgesetz gilt ausschliesslich für die Ausbildung im Bereich Pflege auf Tertiärstufe, d. h. in den höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH). Es verpflichtet die Kantone zu folgenden Leistungen betreffend Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH (Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes):

- Beiträge an die Gesundheitseinrichtungen zur Deckung der Kosten der praktischen Ausbildung zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen (Bst. a);
- Beiträge an die höheren Fachschulen für Pflege³ zur Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Pflege HF (Bst. b);
- Ausbildungsbeiträge an die Studierenden der Pflege HF und Pflege FH zur Förderung des Zugangs zu diesen Ausbildungen (Bst. c).

Für die Umsetzung bedarf das Bundesgesetz einer Konkretisierung durch die Kantone. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Voraussetzungen und der Höhe der einzelnen Beiträge, die Regelung des Verfahrens und der Abläufe sowie die innerkantonale Zuständigkeit für die Finanzierung.

3. Verortung der kantonalen Rechtsgrundlagen

3.1. Aktuelles Recht

Im heutigen kantonalen Recht sind weder zusätzliche Beiträge an die Gesundheitseinrichtungen für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen, noch spezifische Beiträge an die höheren Fachschulen zur Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen oder an die Studierenden in den Ausbildungsgängen Pflege HF oder FH vorgesehen.

Die Vergütung der praktischen Ausbildung von nicht-universitären Berufen (Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie etc.) in Gesundheitseinrichtungen erfolgt grundsätzlich über die jeweiligen Tarfsysteme im Spitalbereich und über die Abgeltung der Pflegekosten in den Pflegeheimen und bei den Spitex-Organisationen. Das Bundesgesetz geht nun aber bei der Ausbildung im Bereich der Pflege auf Tertiärstufe von ungedeckten Ausbildungskosten aus, d. h. von Kosten der praktischen Ausbildung, für welche die Gesundheitseinrichtungen keine Vergütung

² Siehe dazu: [Umsetzung Art. 117b BV \(Pflegeinitiative\) \(admin.ch\)](#).

³ Die Höhere Fachschule Pflege wird in der Zentralschweiz von der Stiftung Bildungszentrum XUND betrieben.

über die Finanzierung der Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erhalten.

An die Finanzierung der höheren Fachschulen leisten die Kantone schon heute Beiträge: Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV; BGS 413.19) regelt abschliessend die Beiträge der Wohnsitzkantone an die höheren Fachschulen in Form von Pauschalen pro studierende Person, unabhängig von der Fachrichtung. Die Kantonsbeiträge an die höheren Fachschulen für Studierende in Bildungsgängen mit erhöhtem öffentlichen Interesse (Fachbereich Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft) werden höher als in anderen Bildungsgängen angesetzt (maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro studierende Person und Semester). Der Kanton Zug zahlt an die XUND für die entsprechenden Bildungsgänge pro studierende Person in der Pflege HF 8900 Franken pro Semester für ein Vollzeitstudium und 6400 Franken für ein Teilzeitstudium. Das Bundesgesetz sieht nun neu vor, dass die Kantone über die in der HFSV vorgesehenen Beiträge hinaus den höheren Fachschulen Beiträge zur Erhöhung der Zahl der Ausbildungsabschlüsse in der Pflege bezahlen.

Die Unterstützung der Studierenden selbst wird zurzeit im Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984 (BGS 416.21) geregelt. Dieses sieht Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Studierenden gemäss ihrem finanziellen Bedarf vor. Dieser wird anhand der massgebenden finanziellen Verhältnisse ermittelt (§ 10). Das Bundesgesetz sieht auch in diesem Bereich eine über die bisherigen Ausbildungsbeiträge hinaus gehende Unterstützung der Studierenden Pflege HF und FH «zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes» vor, um einen zusätzlichen Anreiz für die Ausbildung auf Tertiärstufe – insbesondere für Fachangestellte Gesundheit mit einigen Jahren Berufserfahrung und Quereinsteigende – zu schaffen.

3.2. Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Aus den obigen Ausführungen wird ersichtlich, dass die Umsetzung des Bundesgesetzes in den kantonalen Regelerlassen (z. B. in Form eines Rahmengesetzes) auf verschiedene Hindernisse stösst. Einerseits müsste mit der HFSV eine interkantonale Vereinbarung angepasst werden, was bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes zeitlich nicht möglich und von den Vereinbarungskantonen auch nicht angedacht ist. Andererseits passt eine gesonderte Regelung zur Besserstellung von Studierenden eines spezifischen Bildungsgangs nicht in das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge. Aus diesen Gründen hat sich der Zuger Regierungsrat entschieden, ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (im Folgenden: Einführungsgesetz) zu schaffen.

Das Einführungsgesetz wird wie das Bundesgesetz auf acht Jahre befristet. Das eröffnet die Gelegenheit auch auf kantonaler Ebene eine Wirkungsanalyse zu erstellen und das Gesetz gegebenenfalls anzupassen bzw. die Bestimmungen in die Regelerlasse zu überführen.

4. Koordination mit den Zentralschweizer Kantonen

Die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorenkonferenz (ZGDK) hat früh erkannt, dass die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone für die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege viele Vorteile bringt. So erteilte die ZGDK schon im Jahr 2021 dem Schweizerischen

Gesundheitsobservatorium (Obsan) den Auftrag, eine Prognose des Bedarfs an Pflegefachpersonen für die Region Zentralschweiz sowie für die einzelnen Kantone zu erstellen⁴.

Für die Erarbeitung eines Zentralschweizer Modells zur Bestimmung der Ausbildungskapazitäten der einzelnen Betriebe und für die Beiträge an die Studierenden finanzieren die Zentralschweizer Kantone eine Koordinationsstelle, die bei der XUND angesiedelt ist. XUND vereint das Bildungszentrum Gesundheit, welches die höhere Fachschule Zentralschweiz betreibt, und die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit der Zentralschweiz unter einem Dach. Getragen wird XUND von den regionalen Alters- und Pflegezentren, Spitälern und Spitex-Organisationen sowie deren Branchenverbänden.

Diese Arbeiten ebnen den Weg für eine koordinierte Umsetzung der Vorgaben des Bundesrechts in der Zentralschweiz und damit vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für die Betriebe in der Zentralschweiz.

5. Umsetzung im Kanton Zug

5.1. Zuständigkeiten Kanton / Gemeinden

Die Zuständigkeiten für die Sicherstellung der Versorgung der Zuger Bevölkerung im Gesundheitswesen sind in § 4 des Spitalgesetzes (BGS 826.11) geregelt. Der Kanton ist für die Bereiche der Akutmedizin (inkl. Psychiatrie) und Rehabilitation zuständig und finanziert entsprechend 55 Prozent der stationären Behandlungskosten (Art. 49a Bundesgesetz über die Krankenversicherung; KVG [SR 832.10]). Währenddessen stellen die Gemeinden die Versorgung in der stationären Langzeitpflege und in der spitalexternen Krankenpflege sicher und übernehmen die Restfinanzierung der Kosten der Pflegeleistungen bei Krankheit gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG.

Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden leisten also schon heute über die Tarife bzw. über die Restfinanzierung einen Beitrag an die Kosten der praktischen Ausbildung in den Betrieben. Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege geht jedoch über diese Beteiligung und damit über die Bestimmungen in den Regelerlassen hinaus (siehe dazu Ausführungen in Ziff. 3.2).

Wie oben dargelegt, müssen für die Umsetzung des Bundesgesetzes auf kantonaler Ebene jeweils die Voraussetzungen für die Ausrichtung der verschiedenen Beiträge, die Bemessung der Höhe und das Antragsverfahren geregelt werden. Dabei ist die Gleichbehandlung der Anspruchsberechtigten zu gewährleisten und zu verhindern, dass durch unterschiedliche Beiträge eine Konkurrenz unter den Betrieben im Kanton Zug bzw. eine ungünstige Wettbewerbssituation in Bezug auf die Ausbildungsbetriebe in den Nachbarkantonen entsteht. Diese Ziele sind kaum erreichbar, wenn jede Gemeinde die entsprechenden Entscheide treffen muss. Aus diesem Grund übernimmt der Kanton die Finanzierung sowohl der Beiträge an die Gesundheitseinrichtungen als auch an die Studierenden.

5.2. Beiträge an Gesundheitseinrichtungen für die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege

Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, für die praktische Ausbildung auf Tertiärstufe im Bereich der Pflege Beiträge an die Gesundheitseinrichtungen zu gewähren. Ausserdem

⁴ Merçay, C., Widmer, M., Dorn, M. Parisi, R. und Lengen T. Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz, Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf (Obsan Bericht 02/2022). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (abrufbar unter: www.obsan.ch).

müssen sie für jeden Akteur im Bereich der praktischen Ausbildung (Pflegeheime, Spitex-Organisationen und Spitäler⁵) basierend auf der Bedarfsplanung die zu erbringenden Ausbildungsleistungen bestimmen (Art. 5 Abs. 1).

5.2.1. Bedarfsplanung und Berechnung der Ausbildungsleistungen pro Betrieb

Die Sicherstellung der Bedarfs- bzw. der Versorgungsplanung liegt bei den Kantonen und erfolgt auf kantonaler Ebene. Dazu kann auf den Versorgungsbericht des Obsan über das Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz abgestellt werden (siehe dazu Ziff. 4). Die Grundlagen für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten pro Betrieb wurden von den Zentralschweizer Kantonen gemeinsam erarbeitet und orientieren sich an bestehenden Modellen.

Die ermittelten Soll-Ausbildungsleistungen pro Betrieb werden in einer Ausbildungsverpflichtung festgehalten. Sollte der Betrieb die Ausbildungsleistungen nicht erbringen, wird eine Ersatzabgabe fällig. Die geleisteten Ersatzabgaben werden dann wiederum an diejenigen Betriebe verteilt, die mehr als die vorgegebenen Ausbildungsleistungen erbracht haben (Bonus-Malus-System).

5.2.2. Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege auf Sekundarstufe II

Die Ausbildung zur Pflegefachperson HF erfolgt grossmehrheitlich über den Weg der Grundbildung auf Sekundarstufe II zur Fachfrau oder Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe). Die Grundbildung zur FaGe gilt deshalb als wichtige «Zubringerin» für die Ausbildung auf Tertiärstufe; so sind 80 Prozent der Studierenden Pflege HF an der XUND als FaGe ausgebildet (Stand 2022).

Angesichts dieser Ausgangslage erscheint es sinnvoll, die Rekrutierungsbasis für die Ausbildung auf Tertiärstufe zu erweitern, indem die Gesundheitseinrichtungen über die Vorgaben des Bundesgesetzes hinaus auch zu Ausbildungsleistungen auf der Sekundarstufe II verpflichtet werden können. Verschiedene Kantone kennen eine solche Verpflichtung für die Ausbildung der FaGe schon, unter anderem die Kantone Zürich, Luzern und Aargau.

5.2.3. Förderung der Ausbildung von Expertinnen und Experten NDS HF Intensivpflege, Notfallpflege und Anästhesie

Der Fachkräftemangel in der Pflege besteht nicht nur in der Pflege HF und FH, sondern auch in den spezialisierten Bereichen wie in der Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN). Der Mangel an spezialisiertem Pflegepersonal auf den Intensivpflegestationen (IPS) wurde während der Corona-Pandemie sichtbar – er besteht jedoch auch in den anderen Spezialgebieten Anästhesie- und Notfallpflege.

Die Erlangung des geschützten Titels «dipl. Expertin/-experte NDS HF» in den jeweiligen AIN-Bereichen führt über ein Nachdiplomstudium und setzt einen Abschluss in Pflege HF oder FH voraus. Die entsprechenden Studiengänge werden in der Zentralschweiz im Bildungszentrum XUND angeboten und dauern zwei Jahre.

Um die Spitäler bei der Ausbildung von Expertinnen und Experten NDS HF AIN in die Pflicht zu nehmen bzw. zu unterstützen, soll auch auf dieser Ausbildungsstufe eine Ausbildungsverpflichtung eingeführt und entsprechend abgegolten werden. Da die Nachdiplomstudien nicht vom Bundesgesetz erfasst werden, muss dazu eine kantonale Gesetzesgrundlage geschaffen werden.

⁵ Der Begriff «Spitäler» wird im Sinn des Krankenversicherungsrechts (Art. 39 Abs. 1 KVG) verwendet und umfasst alle Gesundheitseinrichtungen, die stationäre Behandlungen akuter Krankheiten (Akutspitäler und psychiatrische Kliniken) oder die stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation anbieten.

5.2.4. Förderung von Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern in die Pflege

Explizit soll der Regierungsrat auch ermächtigt werden, Beiträge an den erhöhten Betreuung- und Schulungsaufwand zu leisten, der bei der Anstellung einer Wiedereinsteigerin oder einen Wiedereinsteigenden in den Betrieben entsteht. Diese Beiträge an die Betriebe sind als Ergänzung zum kantonalen Förderprogramm für Wiedereinsteigende in die Langzeitpflege zu sehen, das Wiedereinstiegskurse an der höheren Fachschule finanziell unterstützt.

5.3. Bemessung der durchschnittlichen Kosten der praktischen Ausbildung und deren Abgeltung

Das Bundesgesetz schreibt vor, dass die Beiträge der Kantone an die Gesundheitseinrichtungen mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten decken müssen (Art. 5 Abs. 2). Bei der Berechnung der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten haben die Kantone interkantonale Empfehlungen zu berücksichtigen (Abs. 3).

Die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) verabschiedete im Jahr 2015 «Empfehlungen betreffend Nettonormkosten⁶ der betrieblichen Ausbildungsleistungen bei den nicht-universitären Gesundheitsberufen» und aktualisierte sie im April 2023⁷. Auf diese Empfehlung bezieht sich der Bundesrat in seiner Botschaft. Verschiedene Kantone stützen sich schon heute auf die Empfehlungen, als Richtwert für Bonus-Malus-Systeme im Zusammenhang mit einer Ausbildungsverpflichtung. Die Nettonormkosten der praktischen Ausbildung in den Gesundheitsberufen stellen gemäss GDK die durchschnittlichen Kosten dar, welche den Gesundheitseinrichtungen aus der entsprechenden Ausbildungsleistung entstehen. Sie eignen sich deshalb grundsätzlich zur Bemessung der Kosten der praktischen Ausbildung gemäss Artikel 5 Bundesgesetz. Für die Studiengänge HF und FH wurden Nettonormkosten von 300 Franken pro Praktikumswoche, für Studierende eines Nachdiplom-Lehrgangs zur Expertin oder zum Experten AIN 500 Franken pro Praktikumswoche ermittelt. Bei 30, 14 bzw. 13 Praktikumswochen ergeben sich gemäss Empfehlungen der GDK durchschnittliche Ausbildungskosten von 9000 Franken (HF), 4200 Franken (FH) bzw. 6500 Franken (NDS HF) pro Jahr für den Betrieb.

Während die Empfehlungen der GDK vom 20. April 2023 Nettonormkosten von 1800 Franken pro Jahr für die Ausbildung zur FaGe ausweisen, zeigt eine Studie aus dem Jahr 2019⁸, dass die Kosten der Ausbildung über die produktiven Leistungen der Lernenden über alle Betriebsarten hinaus gesehen gedeckt werden⁹. Gleichzeitig ist bekannt und wird in der Studie auch erwähnt, dass die Ausbildung von FaGe Spitex-Organisationen vor spezielle Herausforderungen stellt: Die Lernenden werden entweder aufwändig in einer 1:1 Betreuung ausgebildet oder sind allein unterwegs. Entsprechend ist im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung zum Einführungsgesetz geplant, für die Spitex-Organisationen Beiträge an die praktische Ausbildung von FaGe vorzusehen.

⁶ Die Nettokosten resultieren aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten (Ausbildungslohn, Betreuungsaufwand, Administration und Sachaufwand) und dem Nutzen (abrechenbare Arbeitsleistungen der Lernenden/Studierenden) der praktischen Ausbildung. Mit dem Begriff «Nettonormkosten» wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich um durchschnittliche Werte handelt. Die effektiven Kosten können im Einzelfall beachtlich vom Normwert abweichen.

⁷ Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen vom 20. April 2023, abrufbar unter <https://www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsberufe/nicht-universitaere-gesundheitsberufe/personalsicherung>.

⁸ Fachmann/Frau Gesundheit EFZ, Kosten-Nutzen Berufsbildung 2019, Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB).

⁹ Gemäss Studie weisen insbesondere Spitex-Betriebe, aber auch Pflegeheime Nettokosten bei der Ausbildung von FaGe aus, während die Spitäler einen Nettonutzen erzielen.

5.4. Beiträge an die höheren Fachschulen

Um die Zahl der Ausbildungsabschlüsse auch auf schulischer Ebene zu fördern, gewähren die Kantone den höheren Fachschulen Beiträge (Art. 6 Bundesgesetz). In der Zentralschweiz betreibt die Stiftung Bildungszentrum XUND die höhere Fachschule. Die Mehrzahl der Personen aus dem Kanton Zug, die einen Bildungsgang HF Pflege absolvieren, besuchen das Bildungszentrum Gesundheit in Luzern (XUND).

Die Zentralschweizer Kantone planen einerseits bei einer Erhöhung der Klassenzahl ungedeckte (sprungfixe) Kosten zu übernehmen, aber insbesondere auch Programme, Projekte und Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und zur Förderung innovativer Ausbildungs- und Lernformen finanziell zu unterstützen. Die ZGDK wird eine koordinierende Funktion übernehmen.

5.5. Unterstützungsbeiträge an die Studierenden im Bereich der Pflege

5.5.1. Unterstützung erwachsene Lernende FaGe

Während das Bundesgesetz Unterstützungsbeiträge lediglich für Studierende der Studiengänge HF und FH vorschreibt, sollen im Kanton Zug über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus die Ausbildung gefördert und Lernende und Studierende von weiteren Bildungsgängen im Bereich der Pflege unterstützt werden. Dazu gehören Erwachsene, die sich zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit (FaGe) ausbilden lassen.

Die FaGe erwerben das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) über die Grundbildung auf Sekundarstufe II und werden somit nicht vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege erfasst. Die FaGe bilden insbesondere in der stationären Langzeitpflege einen wichtigen Pfeiler in der Pflege und Betreuung und stellen zusammen mit diplomierten Pflegefachpersonen die Pflege der Heimbewohnerinnen und -bewohner sicher. Um das Ausbildungspotential für den Bildungsgang zur FaGe auszuschöpfen, bietet das gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ) ein vielfältiges Angebot speziell für Erwachsene ab 22 Jahren an, die sich für die Ausbildung zur FaGe interessieren (verkürzte berufliche Grundbildung in einem individualisierten Bildungsformat sowie ergänzende Bildung mit Validierung von Bildungsleistungen). Mit diesen schulischen Angeboten wird auf die spezifische Situation von Quereinsteigenden in die Pflegeberufe (z. B. nach der Mutterschaftspause) oder von Pflegehelferinnen SRK, die sich weiterbilden wollen, Rücksicht genommen. Damit Erwachsene eine entsprechende Ausbildung in Betracht ziehen, ist neben flexiblen Ausbildungsmodellen auch die Sicherung des Lebensunterhalts während der Ausbildung entscheidend. Der Ausbildungslohn beträgt zwischen 730 und 1450 Franken pro Monat und reicht nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Deshalb sollen auch Erwachsene ab 22 Jahren, welche die Ausbildung zur FaGe absolvieren, einen Antrag auf Unterstützungsleistungen stellen können, um den tiefen Lohn mindestens teilweise zu kompensieren. Die Altersgrenze von 22 Jahren wird auch im Modell der Zentralschweiz (siehe Ziff. 5.5.2) als untere Grenze der Beitragsberechtigung vorgeschlagen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung zum Einführungsgesetz wird geprüft, ob Studierende weiterer Bildungsgänge in der Pflege substanzielle Lohneinbussen während der Aus- oder Weiterbildung in Kauf nehmen müssen und entsprechende Unterstützungsbeiträge erhalten sollen.

5.5.2. Zentralschweizer Modell zur Berechnung der Unterstützungsbeiträge

Die Unterstützungsbeiträge dienen dazu, während der Ausbildung zusammen mit dem Ausbildungslohn den Lebensunterhalt zu sichern. Damit sind primär Personengruppen angesprochen, welche die Ausbildung ohne diese Beiträge nicht in Angriff nehmen würden. Die Unterstützungsbeiträge – im Bundesgesetz «Ausbildungsbeiträge» genannt – sind nicht zu verwechseln mit Ausbildungsbeiträgen gemäss Stipendiengesetzgebung. Im Kontext des Verfassungsartikels zur Pflege (Art. 117b BV) sind Unterstützungsbeiträge als zusätzliche Beiträge zum regulären Praktikumslohn und zu allfälligen Stipendien und Kinderzulagen zu verstehen. Die vom Bund mitfinanzierten Ausbildungsbeiträge an die Studierenden Pflege HF und FH sind auf acht Jahre befristet, während die Stipendien und Kinderzulagen an Studierende unabhängig vom Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege fortbestehen.

Erfahrungsgemäss steigen mit zunehmender Verweildauer im Berufsleben und den damit verbundenen Lohnerhöhungen auch die Lebenskosten. Die tiefen Löhne während der Ausbildung können diese nicht decken, was dazu führen kann, dass die Ausbildung gar nicht angefangen wird. Dies betrifft in besonderem Mass Personen mit elterlichen Unterstützungspflichten. Hier knüpft das Modell für die Berechnung der Unterstützungsbeiträge an: Einerseits findet eine Abstufung nach Alter und damit (Berufs-)Erfahrung statt und andererseits berechtigen elterliche Unterhaltspflichten zu höheren Beiträgen. Mit diesem gemeinsam von den Zentralschweizer Kantonen entwickelten Modell werden somit die entsprechenden Zielgruppen angesprochen: Quereinsteigende und FaGe mit Berufserfahrung.

Mit den maximalen Unterstützungsbeiträgen gemäss Zentralschweizer Modell zusammen mit dem effektiven Ausbildungslohn, der sich an den Empfehlungen der XUND¹⁰ orientiert, beträgt das monatliche Einkommen einer Studierenden HF je nach Alter und Ausbildungsjahr zwischen 1900 Franken und 3600 Franken. Mit elterlichen Unterstützungspflichten erhöht sich der kantonale Beitrag um 700 Franken pro Monat, wobei noch die gesetzlichen Familienzulagen hinzukommen. Zum Vergleich: Der von der OdA Gesundheit Zentralschweiz empfohlene Einstiegslohn für FaGe beträgt zwischen 4000 und 4400 Franken pro Monat. Damit ist auch gesagt, dass die oder der Studierende während der Ausbildung immer noch eine Lohneinbusse in Kauf nehmen muss, wenn sie oder er vorher als FaGe arbeitete. Es steht den Ausbildungsbetrieben jedoch frei, zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft die Ausbildungslöhne auf ein attraktiveres Niveau aufzustocken – gegebenenfalls verbunden mit einer Verpflichtung zum Verbleib im Betrieb nach Beendigung der Ausbildung.

Schematisch lässt sich das Zentralschweizer Modell wie folgt darstellen:



Alter	Beitrag (x12)	Fakultative Familien-Pauschale (x12)
21 Jahre und jünger	CHF 0	CHF 500–700
22 bis 24 Jahre	CHF 250–400	CHF 500–700
25 bis 27 Jahre	CHF 500–800	CHF 500–700
28 Jahre und älter	CHF 1'000–1'600	CHF 500–700

¹⁰ Siehe auch Lohnempfehlung 2024 für Lernende / Studierende / Praktika (abrufbar unter: [Lohnempfehlungen \(xund.ch\)](https://www.xund.ch)).

5.5.3. Rückzahlungspflicht bei Abbruch der Ausbildung

Um zu verhindern, dass Personen, die nicht ernsthaft am Pflegeberuf interessiert sind, die Ausbildung beginnen und wieder abbrechen und dabei Staatsgelder beziehen, kann der Kanton eine Teilrückzahlungspflicht einführen. Damit mit dieser Hürde das Ziel der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege nicht generell gefährdet wird, wird die Rückzahlungspflicht moderat ausgestaltet werden.

6. Beiträge des Bundes

Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für ihre Aufwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 8 Bundesgesetz). Dabei betragen die Bundesbeiträge höchstens die Hälfte der Beiträge, welche die Kantone gewährt haben (Abs. 2). Der Bundesrat regelt die Bemessung der Bundesbeiträge. Dabei kann er «abgestufte Beiträge» vorsehen, wobei diese Abstufung «nach der zweckmässigen Ausgestaltung der kantonalen Massnahmen» zu erfolgen hat (Abs. 3). Sodann legt der Bundesrat auch die Obergrenze für die Unterstützungsbeiträge an die Studierenden fest (Abs. 4). Falls erwartungsgemäss die Gesuche der Kantone die zur Verfügung stehenden Bundesmittel übersteigen, erarbeiten die zuständigen Departemente eine Prioritätenliste, wobei sie auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittel achten (Abs. 5).

Der Bundesrat geht in seiner Botschaft davon aus, dass die öffentliche Hand gesamtschweizerisch und über acht Jahre verteilt rund 1 Milliarde Franken in die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege investieren wird. Als Beitrag an die Aufwendungen der Kantone hat der Bund 469 Millionen Franken vorgesehen, er selber wird mit 25 Millionen Franken die Fachhochschulen unterstützen und 8 Millionen Franken zu Gunsten von Projekten zur Förderung der Effizienz in der Grundversorgung sprechen. Gemäss Informationen des Bundes wird davon ausgegangen, dass der Bund die Beiträge an die Kantone wie folgt auf die Anspruchsgruppen verteilen wird: rund 50 Prozent an die Betriebe für die praktische Ausbildung von HF und FH-Studierenden, rund 40 Prozent an die Studierenden HF und FH zur Sicherung des Lebensunterhalts und rund 10 Prozent an die höheren Fachschulen für die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse. Für die vorliegenden Berechnungen wird von diesen (geschätzten) Relationen ausgegangen. Somit würden von den 469 Millionen Franken des Bundes rund 234 Millionen Franken für die praktische Ausbildung in den Betrieben, rund 188 Millionen Franken für die Unterstützungsbeiträge an die Studierenden und rund 47 Millionen Franken für die Beiträge an die höheren Fachschulen unter den Kantonen verteilt.

Werden diese Bundesbeiträge anteilmässig auf die Kantone heruntergerechnet, resultieren über 8 Jahre gerechnet maximal folgende Beiträge des Bundes an den Kanton Zug unter der Bedingung dass der Kanton Zug in gleicher Höhe Beiträge leistet (1,5 % von 469 Mio. Franken, gerundet):

Für Beiträge an die Betriebe:	3,5 Mio. Franken
Für Beiträge an die Studierenden:	2,8 Mio. Franken
Für Beiträge an die höheren Fachschulen:	0,7 Mio. Franken
Total	7,0 Mio. Franken

Der Bund ist in Erarbeitung des Ordnungsrechts, welches unter anderem die Bemessung der Bundesbeiträge und die Voraussetzungen für die Auszahlung an die Kantone regelt. Die Vernehmlassung zu den Verordnungen wurde im August 2023 eröffnet. Die Verabschiedung der Verordnung durch den Bundesrat ist auf den Mai 2024 vorgesehen, damit die Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetz am 1. Juli 2024 in Kraft treten kann.

Gemäss Entwurf der Verordnung zum Bundesgesetz¹¹ sollen folgende Eckwerte der Auszahlung der Bundesbeiträge an die Kantone gelten:

- Bei den Beiträgen des Bundes an die Betriebe für die praktische Ausbildung sollen Doppelfinanzierungen durch die Krankenversicherungstarife und Beiträge der öffentlichen Hand vermieden werden. Ebenso sollen die Bundesbeiträge einen Mehrwert in der Ausbildung generieren und nicht bereits bestehende Massnahmen der Kantone finanzieren.
- Bei den Unterstützungsbeiträgen an die Studierenden möchte der Bund explizit einen finanziellen Anreiz zum Studium in der Pflege schaffen, bzw. nur diejenigen Studierenden unterstützen, die ohne den Beitrag nicht studieren würden. Ob eine (abgestufte) Verteilung der Gelder über alle Studierenden hinweg den Vorgaben des Bundes entspricht – wie in der Zentralschweiz und auch in anderen Kantonen vorgesehen – (siehe dazu Ziff. 5.5.2), ist noch offen.
- Die Beiträge an die höheren Fachschulen werden vom SBFI für Massnahmen ausgerichtet, die der Erhöhung der Abschlüsse dienen. Dazu gehören insbesondere Massnahmen, die den Einstieg in die Ausbildung erleichtern, zum Verbleib in der Ausbildung beitragen und die Lernbereiche Schule und Praxis koordinieren. Die Kantone können entsprechende Programme ausarbeiten und diese beim SBFI eingeben. Die vom Bund vorgesehenen Beiträge werden anteilmässig auf die Kantone verteilt und für diese reserviert.
- Während die Bundesbeiträge an die höheren Fachschulen über die gesamte Geltungsdauer des Bundesgesetzes in gleicher Höhe zur Verfügung stehen, sollen sich die Bundesbeiträge an die Betriebe und Studierenden HF und FH ab 1. Januar 2030 jeweils um 5 Prozent pro Jahr verringern.

Es stellt für die Kantone eine grosse Herausforderung dar, gesetzliche Grundlagen für Massnahmen zur Förderung der Ausbildung in der Pflege zu schaffen, ohne die Voraussetzungen für den Erhalt der vorgesehenen Beiträge des Bundes zu kennen. Aus diesem Grund wird die Regelung der Details zu den Beitragsvoraussetzungen dem Regierungsrat zu übertragen. So kann am ehestens sichergestellt werden, dass die Massnahmen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege an die Anforderungen des Bundes angepasst werden können – selbstverständlich immer im Rahmen des Einführungsgesetzes.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung

§ 1 Ausbildungsverpflichtung

Absatz 1 führt eine Verpflichtung für die Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung im Bereich der Pflege ein, d. h. für Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen. Diese Verpflichtung erfasst die Ausbildung von Personen, die den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) oder einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule absolvieren (Art. 1 Abs. 2 Bundesgesetz). Die Ermittlung der Ausbildungsleistungen erfolgt aufgrund von einheitlichen Kriterien und berücksichtigt die individuelle Situation der Betriebe in angemessener Weise (siehe auch Ausführungen zu Absatz 3). Da nicht alle Betriebe auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung die allfällig notwendigen neuen Ausbildungsplätze schaffen können, führt der Regierungsrat die Verpflichtung zum Erbringen einer bestimmten Ausbildungsleistung schrittweise ein.

¹¹ Entwurf der Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (abrufbar unter: [Vernehmlassung zum Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes \(Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative\) \(admin.ch\)](#)).

Absatz 2 ermächtigt den Regierungsrat, für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege Ausbildungsverpflichtungen vorzusehen. Vorgesehen sind Verpflichtungen über die Vorschriften des Bundesrechts hinaus, indem die Spitäler zur Ausbildung von Expertinnen und -Experten in den Bereichen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege verpflichtet werden (siehe auch Ziff. 5.2.3). Ebenso kann der Regierungsrat die Betriebe verpflichten, eine bestimmte Anzahl von FaGe auszubilden (siehe auch Ziff. 5.2.2).

Absatz 3 beauftragt die Gesundheitsdirektion, die Ausbildungsleistungen pro Betrieb und Bildungsgang basierend auf dem Bedarf und den Ausbildungskapazitäten zu ermitteln (Soll-Werte). Grundlage für die Berechnung bildet die kantonale Bedarfsplanung, wobei die vorhandenen Ausbildungsplätze an den entsprechenden Schulen zu berücksichtigen sind (s. a. Art. 2 Bundesgesetz). Für die Ermittlung der Ausbildungskapazität eines Betriebes sind Kriterien aufzustellen, die insbesondere die Anzahl der Angestellten, die Struktur und das Leistungsangebot des Betriebs berücksichtigen (Art. 3 Bundesgesetz). Die jeweiligen Betriebsdaten werden im notwendigen Detaillierungsgrad pro Betrieb und pro Bildungsgang erhoben und gestützt darauf die Ausbildungskapazität für alle Betriebe einheitlich berechnet. Die Berechnungskriterien für die Festlegung der Ausbildungsleistungen werden in der Verordnung zum Einführungsgesetz im Detail festgelegt – basierend auf den mit den Zentralschweizer Kantonen gemeinsam erarbeiteten Grundlagen.

Wenn Betriebe zu klein sind, um die praktische Ausbildung in der ganzen Breite abdecken zu können, können sie sich zu einem Ausbildungsverbund zusammenschliessen, um trotzdem einen Beitrag an die Ausbildung zu leisten. Der Kanton kann gestützt auf § 1 der Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (BGS 413.111) solche Ausbildungsverbände finanziell unterstützen, um die Anzahl der Ausbildungsplätze und die Qualität der Ausbildung zu erhöhen.

§ 2 Abgeltung

Artikel 5 des Bundesgesetzes schreibt vor, dass die Beiträge der Kantone den Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen die durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten mindestens zur Hälfte decken müssen. Als ungedeckte Ausbildungskosten gelten diejenigen Kosten, die nicht bereits über die Krankenversicherer und die öffentliche Hand (Spitaltarife und Restfinanzierung der Pflege gemäss KVG) finanziert werden.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten zu bestimmen und die effektive Höhe der Beiträge festzulegen. Bei den durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten hat er interkantonale Empfehlungen zu berücksichtigen, insbesondere die Empfehlungen der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten (siehe dazu auch Ziff. 5.3).

Der Regierungsrat kann über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus weitere Aus- und Weiterbildungsleistungen der Akteure im Bereich der Pflege entschädigen. Vorgesehen ist die Entschädigung der Spitäler für die durchschnittlichen ungedeckten Kosten bei der Ausbildung von Expertinnen und Experten in den Bereichen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (siehe dazu auch Ziff. 5.2.3). Auch für diese Berufskategorie besteht eine Empfehlung der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten.

Auf eine Abgeltung der Ausbildungsleistungen durch den Kanton für die Ausbildung der FaGe in einem stationären Setting (Spitäler und Pflegeheime) soll verzichtet werden (siehe auch Ziff. 5.3).

Der Regierungsrat wird ausserdem ermächtigt, Betriebe bei der praktischen Schulung von Wiedereinsteigenden in die Pflege, die über einige Jahre den Pflegeberuf nicht mehr ausgeübt haben, finanziell zu unterstützen. Dabei wird an eine Pauschalvergütung gedacht für den teilweise beträchtlichen Betreuungs- und Schulungsaufwand, der in Bezug auf die praktische Arbeit entsteht (z. B. Einführung in die Handhabung von neuen technischen Geräten und in die digitalen Prozesse).

Voraussichtlich wird das Bundesgesetz einige Zeit vor dem kantonalen Einführungsgesetz in Kraft treten (siehe dazu Ziff. 10). Um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, kann der Regierungsrat im Jahr 2024 Beiträge für die Betriebe sprechen für die Zeit zwischen Inkrafttreten des Bundesgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes.

§ 3 Ersatzabgabe

Absatz 1 hält fest, dass der Betrieb bei Nichterfüllung der Ausbildungsleistungen grundsätzlich eine Ersatzabgabe zu leisten hat. Damit sollen die Betriebe mit einem negativen finanziellen Anreiz (Malus) dazu bewegt werden, ihrer Ausbildungsverpflichtung nachzukommen.

Absatz 2 regelt die Höhe der Ersatzabgaben. Diese sollen hoch genug sein, damit sich die Betriebe nicht für die Bezahlung der Ersatzabgabe, sondern für die Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung entscheiden. Es wird ein Malusfaktor von 150 Prozent auf Basis der interkantonalen Empfehlung der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten bestimmt. Der Regierungsrat kann den Prozentsatz an die Verhältnisse in den einzelnen Betriebstypen oder Bildungsgängen anpassen.

Absatz 3: Die Ersatzabgaben kommen – soweit sie denn anfallen – im Sinne eines Bonus denjenigen Betrieben zu Gute, die ihre Ausbildungsverpflichtung übererfüllt haben. Es werden keine Verwaltungskosten des Kantons geltend gemacht. Die Erfahrung in anderen Kantonen zeigt, dass die Betriebe ihrer Ausbildungsverpflichtung einige Jahre nach der Einführung weitgehend nachkommen, so dass wenig Geld für die Umverteilung zur Verfügung steht.

Absatz 4 ermächtigt die Gesundheitsdirektion, im Einzelfall die Höhe der Ersatzabgabe zu verfügen. Soweit den Betrieb kein Verschulden an der Nichterfüllung der Ausbildungsleistung trifft, kann die Gesundheitsdirektion die Ersatzabgabe kürzen oder ganz auf sie verzichten. Ein Nichtverschulden liegt insbesondere vor, wenn die auszubildende Person den Ausbildungsvertrag kurz vor der Ausbildung kündigt und kein Ersatz gefunden werden kann oder die auszubildende Person die erforderlichen Prüfungen nicht besteht oder ihre Ausbildung abbricht.

§ 4 Auskunftspflicht

Damit die Gesundheitsdirektion die Ausbildungskapazitäten pro Betrieb ermitteln bzw. ein Controlling durchführen kann, sind ihr die erforderlichen Betriebsdaten (z. B. Anzahl Pflegestunden, Anzahl ausgebildeter Pflegefachkräfte, Anzahl Lernende und Studierende) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind betriebspezifische Begründungen bzw. Unterlagen zu liefern, wenn die festgelegte Ausbildungsleistung nicht erbracht wurde oder nicht erbracht werden konnte.

2. Abschnitt Beiträge an Höhere Fachschulen

§ 5 Zuständigkeit und Voraussetzungen

Absatz 1 erklärt die Gesundheitsdirektion als zuständig für die Beitragsgewährung an die höheren Fachschulen. Gesuche um Beiträge zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege können grundsätzlich von allen höheren Fachschulen gestellt werden. Die meisten Studierenden aus dem Kanton Zug besuchen die XUND.

Die Beiträge gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes gehen über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 22. März 2012 hinaus, welche den interkantonalen Lastenausgleich und die Freizügigkeit der Studierenden gewährleisten sollen und folgerichtig in Form von Pauschalen vom Wohnsitzkanton pro studierende Person an die Höhere Fachschule ausgerichtet werden. Die Beiträge nach diesem Gesetz hingegen sollen die Zahl der Ausbildungsabschlüsse an den höheren Fachschulen im Bereich der Pflege erhöhen und nicht den Regelbetrieb zusätzlich finanzieren.

Absatz 2 nennt beispielhaft die Leistungen der höheren Fachschulen, für die Beiträge gesprochen werden können. Der Kanton kann insbesondere Beiträge an die sprungfixen Kosten für die zusätzliche Führung einer Klasse leisten, die wegen Unterbelegung nicht kostendeckend geführt werden kann (*Buchstabe a*). Ebenso werden Massnahmen vor, während und nach der Ausbildung zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen bzw. Berufsausstiegen unterstützt (*Buchstabe b*). Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung eines Teilzeitstudiengangs, die Unterstützung der Betriebe bei der Selektion von Studierenden, Beratung und Unterstützungsangebote während der Ausbildung zur Senkung der Abbruchquote, mobile Ausbildungsteams für Betriebe, die unter einem Ressourcenmangel leiden sowie die Begleitung der Absolventinnen und Absolventen beim Berufseinstieg.

Ebenso sollen Beiträge an das Berufs- und Bildungsmarketing möglich sein (*Buchstabe c*). Ein Beispiel für ein gelungenes Marketing ist die Kampagne «Quereinstieg in die Pflege»¹², die seit 2022 von der ZGDK unterstützt wird.

3. Abschnitt Unterstützungsbeiträge an Lernende und Studierende im Bereich der Pflege

§ 6 Voraussetzungen und Höhe

Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die Gewährung der Unterstützungsbeiträge der Gesundheitsdirektion zu. Im Kontext der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sind Unterstützungsbeiträge – im Bundesgesetz «Ausbildungsbeiträge» genannt – als zusätzliche Beiträge zum regulären Praktikumslohn bzw. Lohn für die Lernenden und zu allfälligen Stipendien und Kinderzulagen zu verstehen und von Ausbildungsbeiträgen gemäss Stipendiengesetzgebung abzugrenzen. Die Unterstützungsbeiträge sollen den Anreiz für erwachsene Personen erhöhen, eine Ausbildung in Pflege zu absolvieren und sind primär auf Personen ausgerichtet, welche die Ausbildung ohne diese Beiträge nicht in Angriff nehmen würden, da der Lebensunterhalt mit dem Ausbildungslohn nicht gesichert wäre. Aus der Abgrenzung zu den Stipendien und aus dem Zweck der Unterstützungsbeiträge (siehe auch Ziff. 5.5.2) erklärt sich, dass die Gesundheitsdirektion und nicht die Bildungsdirektion bzw. die Stipendienstelle für die Umsetzung zuständig ist.

¹² www.einstieg-pflege.ch

Der Regierungsrat kann weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege, deren Besuch zum Antrag auf Unterstützungsbeiträge berechtigt, bezeichnen. Vorgesehen ist die Unterstützung von Erwachsenen ab 22 Jahren, welche die Ausbildung zur FaGe absolvieren. Die Unterstützung weiterer Bildungsgänge wird im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung geprüft (siehe Ziff. 5.5.1). Mit der Delegation an den Regierungsrat wird sichergestellt, dass auf kurzfristige Änderungen in den Bildungsgängen im Bereich der Pflege, die an Erwachsene gerichtet sind, reagiert werden kann.

Absatz 2 klärt, dass für die Bestimmung der Zuständigkeit des Kantons Zug der zivilrechtliche Wohnsitz der Lernenden und Studierenden oder der Anknüpfungspunkt aufgrund des Status einer Grenzgängerin oder eines Grenzgängers gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes zu Beginn der Ausbildung massgebend ist. Der Stipendienwohnsitz eignet sich weniger gut für die Bestimmung der Zuständigkeit, da dieser voraussetzt, dass mündige Anspruchsberechtigte nach der Erstausbildung ununterbrochen während zwei Jahren im Kanton Zug wohnhaft und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein (§ 7 Abs. 5 Gesetz über Ausbildungsbeiträge [BGS 416.21]) – die Bestimmung des Stipendienwohnsitzes ist entsprechend aufwändig.

Bei einem Wohnsitzwechsel während der Ausbildung erlischt die Zuständigkeit des Kantons Zug, ausser der neue Wohnsitzkanton gewährt keine Beiträge. Dieselbe Regelung gilt auch für die Anknüpfung an den Grenzgängerstatus. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass keine Beitragslücken aufgrund einer unterschiedlichen Umsetzung des Bundesgesetzes in den Kantonen entstehen und deswegen die Ausbildung abgebrochen werden muss.

Voraussichtlich wird das Bundesgesetz einige Zeit vor dem kantonalen Einführungsgesetz in Kraft treten (siehe dazu Ziff. 10). Um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, kann der Regierungsrat im Jahr 2024 Beiträge für die berechtigten Studierenden und Lernenden vorsehen für die Zeit zwischen Inkrafttreten des Bundesgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes.

Absatz 3 ermächtigt den Regierungsrat, die Höhe der Unterstützungsbeiträge und deren Voraussetzungen zu bestimmen.

Buchstabe a) soll dahingehend umgesetzt werden, dass das von den Zentralschweizer Kantonen entwickelte Modell zur Anwendung kommt. Dabei wird an die Kombination eines altersabgestuften Beitrags ab 22 Jahren gedacht mit einem zusätzlichen Unterstützungsbeitrag, wenn Kinder vorhanden sind (zur Modellbeschreibung siehe Ziff. 5.5.2).

Buchstabe b) eröffnet dem Regierungsrat in Zukunft die Möglichkeit, zusätzlich Beiträge zu sprechen, die nicht an persönliche Voraussetzungen geknüpft sind, um die Attraktivität der Ausbildung zu steigern, sollte sich die Variante unter Buchstabe a) als zu wenig effektiv erweisen.

Absatz 4 Der Kanton kann bei Abbruch der Ausbildung einen Teil der Unterstützungsbeiträge zurückzufordern. Dabei ist vorgesehen, sich an den Regelungen zur Rückzahlungspflicht zu orientieren, die für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung gemäss Weiterbildungsverordnung (BGS 154.215) gelten. Die Rückzahlungspflicht soll entfallen, wenn die Ausbildung unverschuldet wegen Krankheit oder Unfall abgebrochen werden muss oder wegen Nichtbestehen von Prüfungen nicht weitergeführt werden kann. Ebenso ist eine Ausnahme zur Rückzahlungspflicht bei Abbruch der Ausbildung wegen Schwangerschaft vorgesehen. Die Pflicht zur Rückzahlung soll ausserdem erst nach ein paar Monaten Ausbildung entstehen, um ernsthaft interessierte Quereinsteigende nicht zu bestrafen, die nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass ein Pflegeberuf doch nicht die richtige Wahl war.

§ 7 Datenbezug aus dem kantonalen Personenregister

Die Beiträge zur Unterstützung müssen durch die Lernenden und Studierenden im Bereich der Pflege bei der Gesundheitsdirektion beantragt werden. Die zur Beurteilung notwendigen Angaben werden mittels Antragsformular direkt bei den Antragstellenden erhoben. Da gemäss Bundesgesetz der Wohnsitzkanton für die Ausrichtung der Unterstützungsbeiträge zuständig ist, kommt der Bestimmung des Wohnsitzes besondere Bedeutung zu. Bekanntlich hängt die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes von verschiedenen Faktoren ab und muss immer im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich befindet sich der Wohnsitz dort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und wo sie ihre Schriften hinterlegt hat. Um im Rahmen des Antrags von Studierenden oder Lernenden im Bereich der Pflege die Zuständigkeit des Kantons Zug für die Zahlung der Beiträge prüfen zu können, benötigt die Gesundheitsdirektion Zugang zu den entsprechenden Daten. Dabei handelt es sich neben den Identifikatoren (Name und Vorname, Wohnadresse, Geburtsdatum) im Wesentlichen um die Wohnadresse und Informationen zur Niederlassungsgemeinde sowie zum Zu- und Wegzug, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Gemäss § 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG; BGS 251.1) dürfen kantonale Stellen Personendaten aus dem kantonalen Personenregister beziehen, sofern der Datenbezug gesetzlich vorgesehen ist. Diese gesetzliche Grundlage wird in *Absatz 1* geschaffen.

Absatz 2 klärt, dass der Datenbezug über einen elektronischen Zugriff durch Einzelabfragen erfolgt (§ 8 Abs. 1 Ziff. 1.1 EG RHG).

§ 8 Bundesbeiträge

Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Beiträge für ihre Aufwendungen für die Erfüllung der Art. 5 bis 7 des Bundesgesetzes (Art. 8 Bundesgesetz). Die Bundesbeiträge betragen höchstens die Hälfte der Beiträge, die die Kantone gewährt haben (s. a. Ausführungen in Ziff. 6).

Das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen richtet sich nach den Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1). Die Gesuchstellung für Beiträge des Bundes und damit verbunden die Unterzeichnung der entsprechenden Programmvereinbarungen (Art. 16 Abs. 3 SuG) wird der Gesundheitsdirektion übertragen.

§ 9 Finanzierung

Der Kanton trägt die Aufwände für die Massnahmen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.

§ 10 Befristung

Das Bundesgesetz ist auf acht Jahre befristet. Der Bundesrat evaluiert die Auswirkungen des Gesetzes auf die Entwicklung der Ausbildung im Bereich der Pflege und erstattet dem Parlament spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten Bericht. Dieser Bericht bildet die Grundlage für das Parlament, über eine allfällige Verlängerung der Gültigkeit des Bundesgesetzes zu entscheiden oder weitere Berufe wie FaGe unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes zu stellen.

Auch das kantonale Gesetz soll in dieser Zeit evaluiert und die Wirkung der Massnahmen geprüft werden. Aus diesem Grund wird das vorliegende Gesetz auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes befristet.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vorlage wurde den im Kantonsrat vertretenen Parteien, den Einwohnergemeinden, Curaviva Zug, den Spitälern und Kliniken im Kanton Zug, der Spitex Kanton Zug, der Sektion Zentralschweiz des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und -männer SBK, der Association Spitex privée Suisse ASPS und der Datenschutzstelle des Kantons Zug unterbreitet. Es gingen 28 Vernehmlassungsantworten ein.

8.1. Allgemein

Die Gesetzesvorlage stiess auf breite Zustimmung: 25 der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmten der Vorlage grundsätzlich zu, 3 lehnten sie ab. Es wurde insbesondere begrüsst, dass der Kanton bei der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgeht und damit eine Gesamtsicht der Problematik einnimmt. Ebenso wird die Koordination mit den anderen Zentralschweizer Kantonen als positiv bewertet. Im Übrigen wurde von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden darauf hingewiesen, dass genügend Mittel bereitgestellt werden müssten, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. So weit bemängelt wurde, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Arbeitsbedingungen der Pflege nicht verbessert würden, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Thema mit der 2. Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative durch den Bund angegangen wird.

Das Einführungsgesetz gibt zusammen mit dem Bundesgesetz die Leitplanken vor, die in der Umsetzung zu beachten sind. Dazu gehören die Einführung einer Ausbildungsverpflichtung für die Betriebe, die Pflicht zu einer Ersatzabgabe bei Nichterfüllung der Ausbildungsleistung sowie die Ermächtigung des Regierungsrates, Beiträge an die Studierenden bei Abbruch der Ausbildung zurückzufordern. Einige Kompetenzen werden an den Regierungsrat delegiert, z. B. die Bestimmung der Höhe der Beiträge. Dieses Vorgehen ermöglicht einerseits die Koordination in der Zentralschweiz; andererseits können die Parameter auf Verordnungsebene zügig angepasst werden, wenn die Anreize zur Förderung der Ausbildung nicht wie beabsichtigt wirken.

Entsprechend wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden zahlreiche Anträge gestellt, die sich auf die konkrete Umsetzung und damit auf Themen beziehen, die erst im Rahmen der Verordnung durch den Regierungsrat geregelt werden. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen des Erlasses der Verordnung mit den diesbezüglichen Anträgen auseinandersetzen.

8.2. Beiträge an die Betriebe

Im Bericht zur Vorlage wird erwähnt, dass generell auf eine Abgeltung der Betriebe für die praktische Ausbildung von FaGe verzichtet werden soll. Dies mit der Begründung, dass eine neuere Studie zeige, dass – über alle Betriebsarten hinweggesehen – die Kosten der praktischen Ausbildung durch die Produktivität der Lernenden gedeckt sei. In diesem Zusammenhang wiesen mehrere Vernehmlassungsteilnehmende zu Recht darauf hin, dass die Nettokosten der Ausbildung je nach Betriebsart (ambulante oder stationäre Pflege) unterschiedlich hoch ausfallen und dies in der Abgeltung an die Betriebe berücksichtigt werden müsste. Es sei bekannt, dass die Ausbildung von FaGe insbesondere Spitex-Organisation vor spezielle Herausforderungen in der Organisation und Rekrutierung von Lernenden stellt, da diese entweder

aufwändig in einer 1:1 Betreuung ausgebildet würden oder die Patientinnen oder Patienten zu Hause allein betreuten.

Dieser Hinweis wird aufgenommen. Im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung soll geprüft werden, ob und in welcher Höhe ein Beitrag an die praktischen Ausbildungskosten auf Sekundarstufe II bei den Spitex-Organisationen vorzusehen ist. Gleichzeitig ist dazu zu bemerken, dass die Gemeinden im Rahmen der Restfinanzierung weiterhin für die Deckung der Kosten der praktischen Ausbildung auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe in allen Spitex-Organisationen und Pflegeheimen zuständig sind. Die Beiträge des Kantons sind zur Verbesserung der Ausbildungsbedingungen einzusetzen.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende forderten, dass neben dem Nachdiplomstudium zur Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege die Ausbildung in weiteren Spezialgebieten der Pflege wie in der Palliativpflege, in der Pflege von Patientinnen und Patienten mit Problemen mit der Wundheilung, Pflege von Patientinnen und Patienten mit einer Krebs- oder einer demenziellen Erkrankung explizit gefördert werden soll. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass Wiedereinsteigende in der Pflege eine massgeschneiderte Weiterbildung im Betrieb benötigten, um die durch die Abwesenheit im Beruf entstandenen Lücken zu füllen. Es seien Beiträge an die Deckung dieser Kosten an die Betriebe vorzusehen.

Die Frage, ob und welche weiteren Spezialisierungen in der Pflege mit welchen Mitteln gefördert werden sollen, wird im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung geprüft.

8.3. Ausbildungsverpflichtung mit Ersatzabgaben («Bonus-Malus-System»)

Die Vernehmlassungsteilnehmenden erachteten die Einführung einer Verpflichtung zur Ausbildung in Verbindung mit einer Ersatzabgabe bei Nichterfüllung mehrheitlich als richtig und wichtig. Die Meinungen über die erforderliche Höhe der Ersatzabgabe gingen allerdings auseinander, ebenso über die Rechtfertigungsgründe bei Nichterfüllung der Ausbildungsleistungen.

Es gilt im Rahmen der Verordnung ein ausgewogenes Anreizsystem zu finden, die Wirkung der Ersatzabgaben zu überprüfen und das System bei Bedarf rechtzeitig anzupassen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Ersatzabgaben (sofern sie denn anfallen) denjenigen Betrieben zugutekommen, die ihre Ausbildungsleistungen übererfüllen. Sie dienen weder der Senkung der kantonalen Aufwendungen noch werden sie über die verschiedenen Versorgungsbereiche hinweg ausbezahlt (keine Zahlungen zwischen Pflegeheimen, Spitälern und Spitex-Organisationen).

8.4. Beiträge an die höheren Fachschulen

Mehrfach wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert, dass auch die Fachhochschulen mit kantonalen Beiträgen zu unterstützen seien.

Hierzu ist anzumerken, dass der Bund für die Förderung der Zahl der Ausbildungsabschlüsse an Fachhochschulen und die Kantone für die höheren Fachschulen zuständig sind. Entsprechend umfasst das kantonale Einführungsgesetz nur die Beiträge an höhere Fachschulen. Die Beiträge sind zwar nicht auf das Bildungszentrum XUND beschränkt, es soll jedoch ein Fokus auf diese zentrale Ausbildungsstätte in der Zentralschweiz gelegt und damit die Koordination mit den anderen Zentralschweizer Kantonen sichergestellt werden.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende schlugen Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge für die Umschreibung der Massnahmen vor, für die Beiträge an die höheren Fachschulen gesprochen werden.

Das SBFi informierte am 4. September 2023, dass Massnahmen in folgenden drei Bereichen mit Bundesbeiträgen unterstützt werden: Erleichterung des Einstiegs, Verbleib in der Ausbildung und Koordination der Lernbereiche Schule und Praxis. Mit der Formulierung im EG FAP sind diese Bereiche abgedeckt. Deshalb wird darauf verzichtet, auf Gesetzesstufe die Massnahmen detaillierter festzuhalten.

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin kritisierte die vorgesehenen Beiträge für Massnahmen des Berufs- und Bildungsmarketings. Dies sei Aufgabe der Lehrbetriebe und der Berufsorganisation SBK, nicht der Schulen.

Dazu ist Folgendes anzumerken: Über die letzten Jahre hat das Image der Pflegeberufe aus verschiedenen Gründen stark gelitten. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen in den vergangenen zwei Jahren sowohl auf Sekundarstufe II als auch auf Tertiärstufe deutlich gesunken. Um den Erfolg der Ausbildungsoffensive im Bereich der Pflege zu unterstützen, sieht der Kanton Handlungsbedarf beim Berufsmarketing. Die XUND vereinigt das Bildungszentrum und die Organisation der Arbeit unter einem Dach und ist für das Berufsmarketing ideal aufgestellt. Die Beiträge an die XUND erfolgen im Übrigen im Verbund mit den anderen Zentralschweizer Kantonen und haben damit eine grössere Reichweite.

Die Forderung einer Vernehmlassungsteilnehmerin, die Beiträge an verbindliche quantitative Ziele zur Erhöhung der Abschlüsse in Zuger Betrieben zu knüpfen, greift ins Leere. Der Engpass bei der Förderung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse liegt nicht bei den Schulen, sondern bei den Betrieben bzw. bei der mangelnden Nachfrage. Im Rahmen der Ausbildungsoffensive sind die höheren Fachschulen auch bereit, Klassengänge zu führen, die zu klein sind, um die Kosten zu decken, damit alle Ausbildungsplätze in den Betrieben besetzt werden können. Sie erhalten dafür entsprechende Beiträge der Kantone.

8.5. Unterstützungsbeiträge an die Studierenden und Lernenden

8.5.1. Höhe der Unterstützungsbeiträge

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende wiesen darauf hin, dass die in der Vorlage skizzierten Unterstützungsbeiträge an die Studierenden und Lernenden angepasst werden müssten. Einerseits wurde gefordert, dass die Beiträge erhöht werden, andererseits sollen die Unterstützungsbeiträge mit anderen Ausbildungsbeiträgen koordiniert werden.

Aus verschiedenen Gründen wird am Zentralschweizer Modell zu den Unterstützungsbeiträgen festgehalten. Einerseits erlaubt dieses Modell eine weitgehende Koordination der Unterstützungsbeiträge unter den Zentralschweizer Kantonen und vereinfacht damit die Umsetzung in der Region bzw. die Kommunikation gegenüber den Studierenden. Auch der Kanton Zürich hat angedeutet, eine Breitenwirkung der Beiträge anzustreben. Das bedeutet, dass eher tiefe Beiträge an eine Mehrzahl der Studierenden ausbezahlt werden, um die tiefen Ausbildungslöhne mindestens teilweise zu kompensieren, wie es auch das Zentralschweizer Modell vorsieht.

In der oberen Bandbreite des Zentralschweizer Modells erhält eine Studierende oder ein Lernender, der oder die älter als 22 Jahre ist, je nach Lebensalter einen Beitrag des Kantons zwischen 400 und 1600 Franken pro Monat. Zusammen mit dem Praktikums- bzw. Lehrlingslohn wird im dritten Ausbildungsjahr ein Einkommen zwischen 1900 Franken bis maximal 3600

Franken (HF/FH-Studierende) bzw. 1150 Franken bis maximal 3150 Franken (erwachsene Lernende FaGe) erreicht. Bei elterlichen Unterstützungspflichten zahlt der Kanton noch zusätzlich 700 Franken pro Monat.

Sollte dieses Einkommen in Kombination mit allfälligen Stipendien und Beiträgen der Eltern nicht reichen, liegt es an den Betrieben, den Lohn auf ein höheres Niveau aufzustocken. Der höhere Lohn während der Ausbildung kann mit der Verpflichtung verknüpft werden, nach Abschluss der Ausbildung eine bestimmte Zeit im Betrieb zu arbeiten. Solche Beiträge werden heute schon von einigen Betrieben im Kanton Zug bezahlt, um mehr Studierende und Lernende für die Ausbildung zu gewinnen. Auf diese Weise wird die finanzielle Unterstützung von Studierenden und Lernenden während der Ausbildung optimal koordiniert und einfach gehalten; ausserdem werden alle Beteiligten in die Pflicht genommen,

Mit dem Festhalten am Zentralschweizer Modell wird gleichzeitig darauf verzichtet, die Löhne der Studierenden HF und FH generell mit kantonalen Beiträgen auf das Niveau der Ausbildungslöhne der Polizei (Jahreslohn zwischen rund 63 000 und 71 000 Franken [Stand 2023]; je nach Alter und Ausbildungsjahr) oder generell auf die Einstiegsgehälter der entsprechenden Berufsgruppe anzuheben, wie dies von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert wurde. Allen Studierenden gleich viel zu bezahlen, würde ausserdem den Vorgaben des BAG, das System der kantonalen Unterstützungsbeiträge nicht nach dem «Giesskannenprinzip» zu gestalten, zuwiderlaufen. Die automatische Aufstockung der Löhne aller Studierenden im Bereich der Pflege auf das Niveau der Ausbildungslöhne der Zuger Polizei würde die Gewährung der Bundesbeiträge gefährden.

Die Unterstützungsbeiträge werden im Zentralschweizer Modell zwar unabhängig von der konkreten finanziellen Situation der Studierenden und Lernenden ausbezahlt. Die Höhe der Beiträge ist jedoch nach Berufserfahrung bzw. Alter und nach Familienpflichten abgestuft, so dass Personen, die quer in den Beruf einsteigen und über 28 Jahre alt sind, die höchsten Beiträge erhalten. Dieses System soll eine niederschwellige und unbürokratische Unterstützung der Studierenden und Lernenden mit einer möglichst breiten Förderung der Ausbildungsbereitschaft ermöglichen.

8.5.2. Anhebung des Alters für den Anspruch auf Unterstützungsbeiträge

Einige Vernehmlassungsteilnehmende schlugen vor, das Alter für den Anspruch auf Unterstützungsbeiträge anzuheben, bzw. den Anspruch davon abhängig zu machen, ob es sich um eine Erst- oder Zeitausbildung handelt.

Mit der Altersgrenze von 22 Jahren profitiert ein relativ grosser Personenkreis und damit wird eine breite Wirkung erzielt. Namentlich wird mit dieser Grenze der Fehlanreiz vermieden, dass jüngere, an einer weiteren Karriere interessierte FaGe mit der Ausbildung auf Tertiärstufe zu warten. Der frühe Übertritt von FaGe in eine Ausbildung Pflege HF oder FH stellt ein grosses Potenzial dar: Die Ausstiegsquote bei FaGe liegt in den ersten fünf Jahren nach Beendigung der Ausbildung bei 20 Prozent. Ziel ist, diese Ausstiegsquote aus dem Pflegeberuf zu verringern und den Übertritt von FaGe in die Pflege HF und FH zu erhöhen – eine tiefe Altersgrenze für die Unterstützungsbeiträge kann dieses Potenzial nutzbar machen. Diese Studierenden befinden sich im Übrigen stets in einer Zeitausbildung.

Eine Erhebung im Jahr 2022 ergab, dass 60 Prozent der Studierenden HF an der XUND älter als 22 Jahre waren. Eine Anhebung der Altersgrenze auf 25 Jahre würde bedeuten, dass die

Anspruchsberechtigung auf 40 Prozent sinken und damit die angestrebte Breitenwirkung der Beiträge deutlich eingeschränkt würde. Aus diesen Gründen wird auf die Anhebung der Altersgrenze verzichtet.

8.5.3. Verpflichtung zur Weiterarbeit im Beruf nach Abschluss der Ausbildung

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende schlugen vor, eine Rückerstattungspflicht für kantonale Unterstützungsbeiträge einzuführen, falls die Pflegefachperson nach Abschluss der Ausbildung aus dem Beruf aussteigt bzw. in einem ausserkantonalen Betrieb arbeitet.

Die vermehrten Anstrengungen in der Ausbildung können den Fachkräftemangel in der Pflege tatsächlich nur dann mildern, wenn die ausgebildeten Pflegefachpersonen auch im Beruf arbeiten. Die vorgeschlagene Rückzahlungspflicht bei Verlassen des Berufs bzw. bei Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Kanton lässt sich jedoch nicht umsetzen, da der Kanton keine Möglichkeit hat, eine entsprechende Meldepflicht bei den Betroffenen durchzusetzen. Nicht zuletzt aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, dass die Betriebe bei Bedarf die Ausbildungslöhne erhöhen, da sie ohne Weiteres eine Verpflichtung zur Weiterarbeit im Betrieb aushandeln können. Diesbezüglich wäre sogar eine regionale Lösung denkbar – auf diese Weise würden die frisch ausgebildeten Pflegefachpersonen bei der Wahl des Arbeitsortes weniger eingeschränkt und die Hürde gesenkt, eine solche Verpflichtung einzugehen.

8.5.4. Kantonale Unterstützungsbeiträge als Lohnbestandteil

Eine Vernehmlassungsteilnehmende schlug vor, die kantonalen Unterstützungsbeiträge für die Studierenden an die Betriebe auszubezahlen, damit diese den Ausbildungslohn entsprechend erhöhen können. Mit diesem System könne sichergestellt werden, dass auch auf die Beiträge des Kantons Sozialversicherungsabgaben bezahlt würden.

Die kantonalen Beiträge stellen im Gegensatz zum Praktikumslohn kein Entgelt für geleistete Arbeit dar, womit keine Sozialversicherungsabgaben auf diese Beiträge erhoben werden dürfen. Die kantonalen Beiträge dienen der Sicherung des Lebensunterhalts und sind wie Stipendiangelder zu betrachten. Aus diesem Grund wird dem Vorschlag nicht gefolgt.

8.5.5. Anspruch auf Unterstützungsbeiträge: Anknüpfung an Lehrbetrieb und / oder Wohnsitz im Kanton Zug

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wurde vorgeschlagen, den Anspruch auf Unterstützungsbeiträge nicht oder nicht ausschliesslich an den Wohnsitz im Kanton Zug zu knüpfen, sondern an die Ausbildung in einem Lehrbetrieb mit Standort im Kanton Zug.

Die Anknüpfung an den Wohnsitz ist vom Bundesgesetz vorgesehen. Damit unterstützt der Kanton Zug auch Zugerinnen und Zuger, die in einem ausserkantonalen Betrieb eine Ausbildung in Pflege absolvieren, so wie umgekehrt auch ausserkantonale Studierende in einem Zuger Lehrbetrieb von ihrem Wohnsitzkanton unterstützt werden. Mit dieser bundesweit geltenden Regelung ist die interkantonale Koordination der Unterstützungsbeiträge an alle Studierenden HF auf eine einfache Art und Weise sichergestellt.

8.5.6. Rückerstattungspflicht bei Abbruch der Ausbildung

Die Vernehmlassungsteilnehmenden beurteilten die vorgesehene Rückerstattungspflicht bei Abbruch der Ausbildung unterschiedlich. Einige lehnten eine Rückerstattungspflicht ganz ab,

da dies weder von den Universitäten noch von den Berufsschulen praktiziert werde. Andere begrüßten hingegen eine Rückerstattungspflicht und schlugen vor, diese auszuweiten auf Personen, die während der Ausbildung Unterstützungsbeiträge bezogen, aber nach Beendigung der Ausbildung den Beruf oder den Kanton Zug verliessen. Wieder andere Vernehmlassungsteilnehmende argumentierten, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden müsse, dass alle Personen, welche eine Ausbildung im Bereich Pflege starteten, diese auch «ernsthaft» beginnen würden. Diesem Umstand müsse in der Beurteilung der Abbruchgründe berücksichtigt werden.

Die Umsetzung der Rückzahlungspflicht soll moderat erfolgen. Es ist vorgesehen, dass ein Abbruch einige Monate nach Beginn der Ausbildung noch zu keiner Rückzahlung der Unterstützungsbeiträge verpflichtet. Sobald ein Grund für den Abbruch vorliegt, den die Studierende oder der Lernende nicht zu verantworten hat (z. B. infolge einer Krankheit oder eines Unfalls), entfällt die Rückzahlungspflicht.

9. Abschreibung Motion betr. Steigerung Qualität private Spitex-Organisationen

Die Motion von Karen Umbach, Benny Elsener, Helene Zimmermann, Tabea Zimmermann Gibson, Luzian Franzini, Heinz Achermann, Ronahi Yener und Christian Hegglin betreffend Steigerung der Qualität in den privaten Spitex-Organisationen (Vorlage Nr. 3407.1 - 16938) vom 14. April 2022 wird als erledigt abgeschrieben.

Die Motionärinnen und Motionäre beantragten in ihrer Motion unter anderem die Einführung einer Ausbildungspflicht für Organisationen der ambulanten Pflege. Der Kantonsrat erklärte auf Antrag des Regierungsrats am 4. Mai 2023 die Motion in diesem Punkt als erheblich und beauftragte damit den Regierungsrat eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten. § 1 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege führt eine entsprechende Ausbildungspflicht für alle Spitex-Organisationen ein. Somit kann die Motion als erledigt abgeschrieben werden.

10. Inkrafttreten

Das Einführungsgesetz tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, kann das Einführungsgesetz voraussichtlich Mitte September 2024 in Kraft treten. Da das Bundesgesetz schon am 1. Juli 2024 in Kraft treten soll, werden die Beiträge an die Betriebe und die Unterstützungsbeiträge an die Studierenden bzw. Lernenden für das Jahr 2024 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes berechnet. Die Beiträge an die höheren Fachschulen werden zu einem späteren Zeitpunkt für spezifische Projekte gesprochen, weshalb die Sprechung dieser Beiträge nicht vom exakten Zeitpunkt des Inkrafttretens abhängt.

11. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

11.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

11.1.1. Vorbemerkungen

Das Bundesgesetz räumt den Kantonen ein grosses Ermessen ein, in welcher Höhe sie Beiträge an die Ausbildungsbetriebe, die höheren Fachschulen und die Studierenden leisten.

Die Koordinationsstelle der Zentralschweizer Kantone (siehe Ziff. 4) hat Modellvarianten ausgearbeitet, wie die Beiträge im Detail ausgestaltet werden könnten. Ausgangspunkt aller Modelle ist die Prämisse, dass die vom Bund gesprochenen Beiträge zu Gunsten der Kantone vollumfänglich ausgeschöpft werden könnten. Dem Kanton Zug stehen, bemessen an der Bevölkerungszahl, grundsätzlich bzw. theoretisch Bundesgelder in Höhe von rund 7 Millionen Franken über alle 8 Jahre, somit rund 0,87 Millionen Franken pro Jahr zu.

Da der Bund einerseits verschiedene Limiten für die Bemessung der Beiträge statuiert (Abstufung, Priorisierung anhand der regionalen Verteilung, Obergrenze für Unterstützungsbeiträge) und andererseits die Voraussetzungen für die Gewährung der Bundesbeiträge erst im Frühjahr 2024 definitiv bekannt sind (siehe zum Ganzen Ziff. 6), werden die Bundesbeiträge vorsichtigerweise mit 30 Prozent der Kantonsbeiträge budgetiert.

Der Kanton Zug hat sich entschieden, Beiträge zur Unterstützung der Ausbildung im Bereich der Pflege über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus zu sprechen (s. Ziff. 5.5.1). Ebenso ist vorgesehen, dass die Betriebe für ihre Ausbildungstätigkeit von weiteren Bildungsgängen einen Beitrag (s. Ziff. 5.2.2 und 5.2.3 und) erhalten.

Im Folgenden wird unterschieden zwischen den finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung des Bundesgesetzes und aus den kantonsspezifischen Bestimmungen. Für die Kostenschätzungen mussten Leistungsdaten aus verschiedenen Quellen gesammelt werden. Grundsätzlich wird auf die jeweils aktuellsten verfügbaren Zahlen abgestellt. Naturgemäss handelt es sich bei den unten aufgeführten Kosten um grobe Schätzungen basierend auf Simulationen in die Zukunft mit Daten, deren Qualität nicht immer sichergestellt werden konnte.

Für das Beitragswesen und das Controlling wird in der Gesundheitsdirektion eine zusätzliche Stelle benötigt. Die entsprechenden Personalkosten sind im Budget 2024 eingestellt.

11.1.2. Beiträge an die Betriebe

Die Höhe der ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung richtet sich nach den Empfehlungen der GDK (siehe dazu Ziff. 5.3).

Beiträge an die Betriebe nach Bundesgesetz

Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, Beiträge für die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung auf Tertiärstufe (HF und FH) an die Spitäler, Pflegeheime und Spitex auszurichten.

Pro Jahr müssen gemäss Prognose des Obsan zur Deckung des Nachwuchsbedarfs im Kanton Zug insgesamt 72 Studierende HF und FH ihre Ausbildung abschliessen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in den Zuger Spitälern und Kliniken, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen 158 Ausbildungsplätze bereitzustellen. Bei einem Beitrag gemäss GDK-Empfehlungen von 9000 Franken pro Jahr (300 Franken pro Praktikumswoche bei 30 Praktikumswochen) ergibt sich eine Gesamtsumme von 1 422 000 Franken pro Jahr.

Kantonsspezifische Beiträge an die Betriebe

Die Nachdiplomstudiengänge zur Expertin oder zum Experten Anästhesie-, Notfall- oder Intensivpflege HF (AIN) werden nicht vom Bundesgesetz erfasst. Im Kanton Zug ist vorgesehen, auch Beiträge für die Ausbildung in den Nachdiplomstudiengängen AIN an die Spitäler auszurichten.

Für die Nachdiplomstudiengänge HF Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege liegen keine Zahlen des Obsan vor. Deshalb wird auf den Ist-Bestand abgestellt. 2023 werden in den Zuger Akutspitälern 14 Studierende in einem AIN-Bereich ausgebildet. Bei einem Beitrag gemäss GDK-Empfehlungen von 6500 Franken pro Jahr (500 Franken pro Praktikumswoche bei 13 Praktikumswochen) ergibt sich eine Gesamtsumme von 91 000 Franken pro Jahr.

Die Beiträge an die Spitex-Organisationen für die praktische Ausbildung von FaGe wird gemäss Empfehlungen der GDK auf 1800 Franken pro Jahr und Ausbildungsplatz eingestellt. Gemäss Prognose des Obsan müssen in der ambulanten Pflege zur Deckung des Nachwuchsbedarfs 17 pro Jahr FaGe ausgebildet werden. Um dieses Ziel zu erreichen sind über die Gesamtheit der Spitex-Organisationen hinweg 44 Ausbildungsplätze bereitzustellen. Bei einem Beitrag gemäss GDK-Empfehlungen von 1800 Franken pro Jahr ergibt sich 79 200 Franken pro Jahr als kantonsspezifischer Betrag zur Förderung der praktischen Ausbildung von FaGe in den Betrieben.

11.1.3. Unterstützungsbeiträge an die Studierenden und Lernenden

Die Unterstützungsbeiträge an die Studierenden und Lernenden richten sich nach dem Zentralschweizer Modell (siehe dazu Ziff. 5.5.2). Die nachfolgenden Berechnungen stützen sich auf die Beträge im oberen Bereich der Bandbreite des Modells.

Unterstützungsbeiträge an die Studierenden nach Bundesgesetz

2022 liessen sich 121 Studierende mit Wohnsitz im Kanton Zug zur Pflege HF oder FH ausbilden. Davon waren 49 Personen jünger als 22 Jahre und erhielten keine Unterstützungsbeiträge. 32 Personen waren zwischen 22 und 24 Jahre alt mit einem Unterstützungsanspruch von 400 Franken pro Monat. 17 Personen waren zwischen 25 und 27 Jahre alt mit einem Unterstützungsanspruch von 800 Franken pro Monat. 23 Personen waren 28 Jahre alt oder älter mit einem Unterstützungsanspruch von 1600 Franken pro Monat. 4 Personen hatten elterliche Unterstützungspflichten (Umfrage 2023) und hätten zusätzlich Anspruch auf 700 Franken pro Monat. Gemäss der Alterspyramide und den Unterstützungspflichten ergibt sich somit ein geschätzter Gesamtbeitrag von 792 000 Franken pro Jahr.

Kantonsspezifische Unterstützungsbeiträge an FaGe

2023 lassen sich insgesamt 30 erwachsene Lernende mit Wohnsitz im Kanton Zug zur FaGe ausbilden. Alle sind älter als 22 Jahre, wobei die genaue Alterspyramide nicht bekannt ist. Unter der Annahme, dass sich die 30 Lernenden zu gleichen Teilen auf die drei Altersstufen verteilen und die Hälfte der Lernenden elterliche Unterstützungspflichten hat, ergibt sich aktuell ein geschätzter Finanzbedarf von 462 000 Franken pro Jahr.

11.1.4. Beiträge an die höheren Fachschulen

In der Zentralschweiz ist vorgesehen, dass die XUND für die Kantone Projekte entwickelt, die auf die Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsabschlüsse abzielen. Beiträge des Bundes sind beim SBFJ zu beantragen. Der Finanzbedarf für die Projekte wird nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes gemäss Kantonsanteilen auf die sechs Kantone aufgeteilt. Für den Kanton Zug wird auf der Basis der Schätzungen des Bundes und gemäss Bevölkerungsschüssel ein geschätzter Betrag von 175 000 Franken pro Jahr anfallen. Sollten andere höheren Fachschulen Beiträge geltend machen, werden diese selbstverständlich auch geprüft.

Kantonsspezifische Beiträge an die höheren Fachschulen

Es sind keine kantonsspezifischen Beiträge an die höheren Fachschulen vorgesehen.

11.1.5. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Kanton

Aufwand und Ertrag aufgeteilt nach Anspruchsgruppen pro Jahr (gemäss Ziff. 11.1.2 – 11.1.4)

Beträge an	Bildungsgang	Total / Jahr (in Franken)	Budgetierte Bundesbeiträge pro Jahr (in Franken)*
Betriebe	HF / FH	1 422 000	426 000
	NDS AIN	91 000	n.a.
	FaGe (Spitex)	79 200	n.a.
Studierende	HF / FH	792 000	237 600
	FaGe	462 000	n.a.
XUND		175 000	52 500
Total		3 021 200	716 700

* Bis zum Vorliegen der Bundesverordnung ist unklar, ob der Bund effektiv die Hälfte der Aufwendungen der Kantone übernehmen wird (siehe Ausführungen in Ziff. 6). Um dieser Unsicherheit bei der Budgetierung Rechnung zu tragen, wird mit einem Bundesanteil von 30 Prozent gerechnet.

Total Aufwand nach Bundesgesetz und kantonsspezifische Beiträge pro Jahr (gemäss Ziff. 11.1.2 – 11.1.4)

Beträge	Nach Bundesgesetz	Kantonsspezifische Beiträge
Betriebe	1 422 000	170 200
Studierende	792 000	462 000
XUND	175 000	0
Total	2 389 000	632 200

Auswirkungen auf die Staatsrechnung: Budget 2024 und Finanzplan

Finanzplan bis 2032:

Die Gesamtkosten (Aufwand) über 8 Jahre belaufen sich unter Berücksichtigung eines jährlichen Wachstums von 2,5 Prozent auf rund 26,7 Millionen Franken. Das Wachstum ist abgeleitet aus dem zusätzlichen Ausbildungsbedarf im Bereich der Pflege über acht Jahre gemäss Prognose des Obsan.

Das Bundesbudget ist über 8 Jahre fixiert; es wird kein Wachstum einberechnet (Ertrag). Bis zum Vorliegen der Bundesverordnung ist unklar, ob der Bund tatsächlich 50 Prozent der Beiträge der Kantone übernehmen wird (siehe Ausführungen Ziff. 6). Um dieser Unsicherheit bei der Budgetierung Rechnung zu tragen, wird mit einem Bundesanteil von 30 Prozent an den Beiträgen des Kantons nach Bundesgesetz (siehe oben) gerechnet.

A	Investitionsrechnung	2024*	2025	2026	2027
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	1 000 000	2 050 000	2 100 000	2 150 000
	bereits geplanter Ertrag	231 000	231 000	231 000	231 000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand**	1 511 000*	3 097 000	3 174 000	3 254 000
	effektiver Ertrag**	358 000*	716 000	716 000	716 000

* Das Bundesgesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Deshalb werden die Beiträge nur für ein halbes Jahr gerechnet.

** Wie oben dargestellt handelt es sich bei diesen Zahlen um grobe Schätzungen.

11.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat insofern finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden, als die vermehrten Ausbildungsleistungen der Betriebe auch über die Restfinanzierung der Pflege abzugelten sind (Regelfinanzierung der Ausbildung in der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Pflege).

11.3. Anpassung von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassung von Leistungsaufträgen zur Folge.

12. Zeitplan

14. Dezember 2023	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Dezember 2023 bis Januar 2024	Kommissionssitzung(en)
Bis Mitte Februar 2024	Kommissionsbericht
Anfang März 2024	Sitzung der Staatswirtschaftskommission
02. Mai 2024	Kantonsrat, 1. Lesung
03. oder 04. Juli 2024	Kantonsrat, 2. Lesung
09. September 2024	Ablauf Referendumsfrist
13. September 2024	Inkrafttreten (ohne Volksabstimmung)
09. Februar 2025	Allfällige Volksabstimmung
14. Februar 2025	Inkrafttreten (bei Volksabstimmung)

13. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 3631.2 - 17483 einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die teilerheblich erklärte Motion (Vorlage Nr. 3407.1 - 16398) der Kantonsratsmitglieder Karen Umbach, Benny Elsener, Helene Zimmermann, Tabea Zimmermann Gibson, Luzian Franzini, Heinz Achermann, Ronahi Yener und Christian Hegglin vom 14. April 2022 sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 7. November 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart